

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

An die Vorsitzende des Agrarausschuss
im Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Frau Dr. Sylva Rahm-Präger

pa6mail@landtag-mv.de

Schwerin, den 30.11.2023

Sehr geehrte Frau Dr. Sylva Rahm-Präger,

wir danken sehr für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 10. Januar 2024 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ als Sachverständiger.

Gerne hätte ich diesen wichtigen Termin am 10.01.2024 persönlich wahrgenommen, bin aber leider verhindert. Mit Herrn Hubertus Ritter von Kempfski wird unser Verband mit einem ebenso kompetenten Fachmann aus unserem Vorstand vertreten sein, der zugleich auch PEFC repräsentiert.

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf und halten diesen für ausgewogen und zielfördernd für den Waldumbau. Siehe dazu auch die Antwort zu Frage 19 unserer nachfolgenden Beantwortung des mit der Einladung zugesandten Fragenkataloges.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Achim Ahrendt
Vorsitzender

Vorstandsvorsitzender:

Dr. Achim Ahrendt

Geschäftsstelle:

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Werderstr. 125, 19055 Schwerin
Tel.: 045 42-90 59 752
Fax: 045 42 -84 38 92
Email: info@waldbesitzer-mv.de
www.waldbesitzer-mv.de

Geschäftsführer:

Albrecht Stahl

Vereinsregister:

Register-Nr.: 10498 Amtsgericht Schwerin

Kontoverbindung:

Kreditinstitut: Raiffeisenbank Südostmarn Mölln eG
BLZ: 20069177
Kontonummer: 0003484017
IBAN : DE06 2006 9177 0003 4840 17
BIC: GENODEF1GRS

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.
(AGDW – Die Waldeigentümer)

**Fragenkatalog in Vorbereitung zur öffentlichen Anhörung am 10.01.2024
zum „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“:**

1. Sehen Sie die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle umgesetzt? Wenn nicht, wo sehen Sie Änderungsbedarfe, und wie können diese realisiert werden?

Indem die Gesetzesnovelle mit den Mindestabschussplänen eine Anpassung der Wildbestände erleichtert, gleichzeitig aber die Hege und andere bewährte Elemente des Jagdrechts, wie das Reviersystem erhält, setzt sie die neugefasste Präambel gut um.

2. Die Novelle des Landesjagdgesetzes hat unter anderem das Ziel, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht wird. Inwiefern trägt das erneuerte Jagdgesetz dazu bei, dieses Ziel besser zu erreichen?

Hinsichtlich dieses Ziels bietet die Gesetzesnovelle eine Reihe von erheblichen Verbesserungen. Zuvorderst zu nennen sind hier die Neuregelungen zur Abschussplanung bei den Schalenwildarten in §21, die denjenigen Jagdausübungsberechtigten (JAB), die dieses Ziel auch tatsächlich umsetzen wollen, die entscheidenden Möglichkeiten hierzu in die Hand geben. Auch die Regelung zu den überjagenden Hunden (§35) ist in diesem Zusammenhang positiv zu erwähnen.

3. Wie erfüllt das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht werden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllen?

Die Durchsetzung von Mindestabschussplänen mit Mitteln des Ordnungsrechts ist nicht zielführend. Ansonsten hätte es der „Pürzelprämie“ zur Reduzierung der Schwarzwildbestände im Rahmen der ASP nicht bedurft, denn beim Schwarzwild haben wir seit langem Mindestabschusspläne. Die Gesetzesnovelle kann dies nicht ändern. Sie bringt aber gleichwohl eine erhebliche Verbesserung, denn durch die Einführung der Mindestabschusspläne werden zumindest die Jagdausübungsberechtigten, die es wollen in die Lage versetzt – auch unabhängig von dem Votum der Hegegemeinschaften – reduzierend in die Bestände einzugreifen.

4. Welche Vor- und Nachteile hat eine kürzere (6 Jahre), mittlere (9 Jahre) und längere (12 Jahre) Pachtdauer für den Jagdbetrieb?

Für den praktischen Jagdbetrieb ist die Mindestpachtzeit irrelevant. Kein Pächter muss ein Revier pachten, wenn ihm die Pachtperiode zu kurz ist. Kein Verpächter muss auf der gesetzlichen Mindestpachtzeit bestehen. In vielen Fällen wird auch bei einer zu begrüßenden kurzen Mindestpachtzeit die Pachtvertragsdauer bei den traditionellen längeren Zeiten bleiben, insbesondere, wenn die Pächter bekannt und bewährt sind.

Vor dem Hintergrund der Präambel des Gesetzes sollte allerdings nicht entscheidend sein, welche Vor- und Nachteile die gesetzliche Mindestpachtdauer auf den Jagdbetrieb hat, sondern welchen sie auf den Gesetzeszweck hat. Zur Erreichung des Ziels, die Wildbestände auch in Zeiten des Klimawandels an die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Landeskulturellen Verhältnisse anzupassen ist eine kürzere Mindestpachtzeit vorteilhaft. Sie kommt den Interessen der Verpächter entgegen, denn diese können sich so einfacher von Pächtern trennen, die nicht für angepasste Wildbestände sorgen.

5. Ist der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen?

*Der Waldumbau von großflächig mit der gleichen Baumart bestockten Beständen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern ist **allein** durch entsprechende Bejagung nur schwer zu erreichen. Er ist aber ohne entsprechende Bejagung keinesfalls zu erreichen. Die Bejagung ist sicher die entscheidende Stellschraube. Zusätzlich sind aber auch ergänzende Pflanzungen klimaresistenter Baumarten, das Sorgen für Ruhezonen und das Schaffen von Licht am Boden wichtige Hilfsmittel.*

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden benötigt, um diesen Waldumbau zu erreichen?

Zusätzlich sind ergänzende Pflanzungen klimaresistenter Baumarten, das Sorgen für Ruhezonen und das Schaffen von Licht am Boden wichtige Hilfsmittel. Solange der derzeitige Wilddruck anhält, ist die Förderung des Waldumbaus durch Fördermittel unverzichtbar.

7. Halten Sie die Gesetzesnovellierung für geeignet, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten?

Kein Gesetz kann in Zeiten des Klimawandels den Waldumbau gewährleisten. Dies können allein die auf der Fläche tätigen Forstleute. Hinsichtlich der Erreichung dieses Ziels bietet die Gesetzesnovelle aber eine Reihe von erheblichen Verbesserungen. Zuvorderst zu nennen sind hier die Neuregelungen zur Abschussplanung bei den Schalenwildarten in §21, die denjenigen Jagdausübungsberechtigten (JAB), die dieses Ziel auch tatsächlich umsetzen wollen, die entscheidenden Möglichkeiten hierzu in die Hand geben. Auch die Regelung zu den überjagenden Hunden (§35) ist in diesem Zusammenhang positiv zu erwähnen.

8. Wie bewerten Sie die Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke?

Umspannwerke nutzen kleine Flächen. Sie als befriedete Bezirke auszuweisen ist richtig. Freiflächenphotovoltaikanlagen haben aber heute oft so große Flächen (oft 30ha bis über 150ha), dass Sie nicht als befriedete Bezirke gelten sollten. Natürlich kann in Ihnen nicht normal gejagt werden. Aber sie können Rückzugsgebiete für Niederwild werden, das auch der Hegepflicht unterliegt, es kann dort unproblematisch Fallenjagd betrieben werden und wenn es zu Problemen mit Schwarzwild kommt, kann jagdlich eingegriffen werden.

9. Wie bewerten Sie die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre?

Die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre ist positiv zu bewerten, da sie die Vertragsfreiheit stärkt und die Erfüllung der in der Präambel des Gesetzes genannten Anpassung der Wildbestände erleichtert.

10. Wie bewerten Sie das Verbot, Bleischrot im 400 Meter-Abstand von Ufern zu verwenden?

Diese Regelung erscheint vor dem Hintergrund geltenden EU Rechts erforderlich zu sein.

11. Sehen Sie Schwierigkeiten im Verbot von Totschlagfallen?

Das Verbot von Totschlagfallen erschwert die Niederwildhege unnötig und ist abzulehnen.

12. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung (Wald und Wild)?

Der Gesetzentwurf schafft einen ausgewogenen Ausgleich zwischen Hege und Waldentwicklung.

Die Waldentwicklung hat in Zeiten des Klimawandels eine besondere Bedeutung. Zugleich sind die Schalenwildbestände auf historischen Höchstständen. Sie haben sich (bei Zugrundelegung der amtl. Streckenstatistik) seit 1972 beim Rotwild vervierfacht, beim Damwild verachtzehnfacht und beim Rehwild verdoppelt. Der Freizeitdruck auf die Wälder hat immens zugenommen, damit hat das Wild Ruheräume verloren. Eine notwendige Absenkung der Schalenwildbestände wird durch die Mindestabschussplanung nun ermöglicht.

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

13. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke?

Die Änderungen in § 2 sind grundsätzlich positiv zu beurteilen. Die Jagd gehört zum Eigentum. Die Eingriffsrechte von Behörden sollten auf Fälle von überragendem öffentlichem Interesse beschränkt sein. Die Möglichkeit, Abrundungen durch Vertrag zu regeln entlastet die Behörden und sorgt für mehr Vertragsfreiheit.

14. Wie bewerten Sie die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten?

Das Gesetz selbst enthält keine Definition von „standortgerecht“. In der Forstwissenschaft gelten Baumarten als standortgerecht, wenn sie an die klimatischen und standörtlichen Verhältnisse angepasst sind und damit dort ein gutes Gedeihen erwarten lassen.

Es ist richtig, hier eine sehr weite Definition zu nutzen und den Wald mit einer Vielzahl von standortgerechten Baumarten zu verjüngen, da nur so der Ungewissheit hinsichtlich des Klimawandels entgegengewirkt werden kann.

Alternativ wäre es nur möglich, die Verjüngung jeglicher Waldbaumarten auf allen Standorten ohne Wildschutzmaßnahmen als Ziel zu postulieren, was begrüßt werden würde und zudem eine klarere und einfachere Regelung wäre.

15. Wie bewerten Sie die in § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelung?

Siehe Ziff 13. Die Bildung der Jagdbezirke ist im gegebenen Rahmen Eigentümersache.

16. Wie bewerten Sie die § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben?

Diese Regelung ist der entscheidende positive Kern der Gesetzesnovelle und unabdingbar für die Ermöglichung einer für den Waldbau unumgänglichen Anpassung der Schalenwildbestände.

Nachteile der geplanten Mindestabschussregelung sind nicht erkennbar. Die Eigenverantwortung der Jäger wird gestärkt, Bürokratie wird abgeschafft. Es wird waldbaulich engagierte Jäger geben, die die ausdrücklichen Ziele der Gesetzesnovelle auch umsetzen wollen und die lokal die Wildbestände absenken werden. Das hat absehbar nicht nur für den Wald Vorteile, sondern ebenso in der Landwirtschaft und auch für die Zahl der Wildunfälle.

Angeichts der Entwicklung der Schalenwildbestände in den letzten 50 Jahren (vgl. Antwort zu Frage 12) kann niemand ernstlich Angst bekommen, die Wildbestände könnten an den Rand des Zusammenbruchs gedrängt werden, zumal es weiterhin viele Jäger geben wird, die an ihrer jagdlichen Praxis nichts ändern und ihre Wildbestände gar nicht reduzieren wollen. Wie oben bei Frage 3 ausgeführt, werden sie hierzu auch durch Mindestabschusspläne nicht wirksam gezwungen.

17. Erachten Sie die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) als notwendig?

Die Aufnahme des Wolfes, des Bibers aber auch des Goldschakals wäre ein positives Zeichen in die ländliche Bevölkerung, dass deren Sorgen wahrgenommen werden. Es wäre auch ein Vertrauensbeweis an die Jäger und würde begrüßt werden.

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

18. In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber?

Außerhalb des Rechts der Jagdscheinerteilung besitzen die Länder vollständige Gesetzgebungskompetenz. Die Forderung eines Schießnachweises (allerdings ohne Leistungsnachweis!) wird als sachliches Gebot in den §22 des Gesetzes aufgenommen und berührt somit nicht das Recht auf Erteilung eines Jagdscheins. Insofern wird ein Konflikt mit dem Bundesrecht nicht gesehen.

19. Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie im Rahmen der Gesetzesnovellierung?

Die Gesetzesnovellierung stellt einen zielführenden Kompromiss der widerstreitenden Interessen dar. Er unterscheidet sich wohltuend von anderen Landesjagdgesetzentwürfen, da er nicht ideologisch und schon gar nicht explizit jagdfeindlich ist, sondern den Jägern mehr Freiheit und Verantwortung gibt. Er ist ausdrücklich zu begrüßen.

20. Halten Sie es für richtig, den rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften beizubehalten?

Ja. Die Hegegemeinschaften sind in Zeiten des Aufbaus größerer Schalenwildbestände als privatrechtliche Vereinigungen gegründet worden und haben ihre Ziele, flächendeckend für hohe Schalenwildbestände zu sorgen in dieser Rechtsform sehr erfolgreich umgesetzt. Zwar lassen einige Hegegemeinschaften auch die Anpassung der Schalenwildbestände an waldbauliche Vorgaben zu, leider aber nicht alle. Es sind offensichtlich die Vorstände dieser Hegegemeinschaften, die jetzt ihre Aufwertung zu Körperschaften des öffentlichen Rechts verlangen, damit sie die erreichten Schalenwildbestände auch gegen Unwillige verteidigen können. Insofern wäre eine Aufwertung ihres rechtlichen Status kontraproduktiv.

21. Ist es aus Ihrer Sicht zweckdienlich, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen? Oder sollte die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden?

Die Vertragsfreiheit sollte gestärkt werden. Die Gesetzesnovelle enthält mit 6 Jahren Mindestpachtdauer einen angemessenen Kompromiss.

22. Sind die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition aus Ihrer Sicht ausreichend?

Ja und in Anbetracht der Übergangsfristen auch zumutbar.

23. Sind aus Ihrer Sicht Abschusspläne für Rehwild sinnvoll oder nicht?

Abschusspläne für Rehwild sind nicht sinnvoll. Rehwild lässt sich kaum seriös zählen. Die Verantwortung für den Rehwildabschuss ist bei den Jägern gut aufgehoben.

24. Gibt es aus Ihrer Sicht eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären?

Da auch die Hege des Niederwildes zur Hegepflicht gehört ist die Bejagung dieser Wildarten geboten.

25. Sollte aus Ihrer Sicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen?

Nein, da konventionell betrachtet diese Sonderkulturen sind.

26. Welche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete halten Sie für zweckdienlich?

Die Mindestgröße von 75ha hat sich bewährt und sollte nicht geändert werden.

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

27. Sollte die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein, ggf. mit welchen Einschränkungen?
- Die Jagd unter Verwendung von Drohnen sollte ebenso wie die Jagd aus Motorfahrzeugen verboten sein. Die Verwendung von Drohnen zu Kitzrettung oder zur Aufklärung (mind. 24 Std.) vor der Jagd mag zulässig sein.*
28. Braucht es aus Ihrer Sicht eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz?
- Nein.*
29. Halten Sie es für richtig, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben?
- Nachtjagd ist allgemein ein Problem, da sie mit erheblicher Unruhe für das Wild verbunden ist. Wenn aber Nachtjagd grundsätzlich erlaubt ist, spricht nichts gegen Nachtjagd auch auf Rehwild.*
30. Würden Sie die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten befürworten?
- Nein. Nicht alles was möglich ist muss auch (legal) gemacht werden können.*
31. Würden Sie angesichts der klimatischen Entwicklungen eine Streichung der sog. „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürworten?
- Nein, da die Notzeit behördlich festgestellt werden muss und so Missbrauch ausgeschlossen ist.*
32. Sollte Ihrer Meinung nach das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden?
- Nein.*
33. Sollte das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden?
- Nein. Aber die Landesjägerschaft sollte auch weiterhin Möglichkeit zu einer Stellungnahme erhalten, wenn behördlicherseits ein Jagdschein eingezogen oder nicht erteilt werden soll.*
34. Wie bewerten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagtrechts“ insgesamt? Welche positiven wie negativen Aspekte beherbergt der Gesetzentwurf und welche Aspekte fehlen in Gänze?
- Die Gesetzesnovellierung stellt einen zielführenden Kompromiss der widerstreitenden Interessen dar. Er unterscheidet sich wohltuend von anderen Landesjagdgesetzentwürfen, da er nicht ideologisch und schon gar nicht explizit jagdfeindlich ist, sondern den Jägern mehr Freiheit und Verantwortung gibt. Er ist ausdrücklich zu begrüßen.*
35. Wie bewerten Sie den vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen? Ist dies noch möglich?
- Die Hege soll angepasste Wildbestände erhalten. Dies ist bislang vielerorts nicht gelungen und wird nun durch die Mindestabschusspläne überhaupt erst ermöglicht.*

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- a) Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf geplanten Mindestabschuss, ohne jegliche Begrenzung, hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse?

Die Unbegrenztheit der Mindestabschussplanung wird allenfalls dort messbare wildbiologische Einflüsse haben, wo bislang wegen der restriktiven Haltung von Hegegemeinschaften stark überhöhte Wildbestände vorhanden sind. Dort werden die Jagdstrecken beim Kahlwild und den Speißern steigen. Das ist der Sinn der Sache. Da aber Muttertierschutz weiter gilt, können sich sonst kaum relevante Verschiebungen in der Sozialstruktur der Bestände ergeben. Hinsichtlich der Hirsche bleibt es ohnehin bei der traditionellen Abschussplanung.

- b) Welche Vor- und Nachteile hat der geplante Mindestabschuss?

Diese Regelung ist der entscheidende positive Kern der Gesetzesnovelle und unabdingbar für die Ermöglichung einer für den Waldbau unumgänglichen Anpassung der Schalenwildbestände.

Nachteile der geplanten Mindestabschussregelung sind nicht erkennbar. Die Eigenverantwortung der Jäger wird gestärkt, Bürokratie wird abgeschafft. Es wird waldbaulich engagierte Jäger geben, die die ausdrücklichen Ziele der Gesetzesnovelle auch umsetzen wollen und die lokal die Wildbestände absenken werden. Das hat absehbar nicht nur den Wald Vorteile, sondern ebenso in der Landwirtschaft und auch für die Zahl der Wildunfälle.

Angesichts der Entwicklung der Schalenwildbestände in den letzten 50 Jahren (vgl. Antwort zu Frage 12) kann niemand ernstlich Angst bekommen, die Wildbestände könnten an den Rand des Zusammenbruchs gedrängt werden, zumal es weiterhin viele Jäger geben wird, die an ihrer jagdlichen Praxis nichts ändern und ihre Wildbestände gar nicht reduzieren wollen. Wie oben bei Frage 3 ausgeführt, werden sie hierzu auch durch Mindestabschusspläne nicht wirksam gezwungen.

36. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte die ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkommen zu sanktionieren.

Die Durchsetzung von Mindestabschussplänen mit Mitteln des Ordnungsrechts ist nicht zielführend. Ansonsten hätte es der „Pürzelprämie“ zur Reduzierung der Schwarzwildbestände im Rahmen der ASP nicht bedurft, denn beim Schwarzwild haben wir seit langem Mindestabschusspläne. Die Gesetzesnovelle kann dies nicht ändern. Sie bringt aber gleichwohl eine erhebliche Verbesserung, denn durch die Einführung der Mindestabschusspläne werden zumindest die Jagdausübungsberechtigten, die es wollen in die Lage versetzt – auch unabhängig von dem Votum der Hegegemeinschaften – reduzierend in die Bestände einzugreifen.

- a) Bei positivem Votum: Bitte begründen.

- b) Bei negativem Votum: Wie müssten solche Sanktionsmöglichkeiten im Gesetz aussehen?

Hilfreich wäre die vereinfachte Geltendmachung von Wildschäden im Wald. Dies ist jedoch nicht trivial, denn einerseits ist nicht jeder Verbiss auch ein Schaden und andererseits sieht man viele erhebliche Schäden nicht, da sie in der Entmischung und in dem Verschwinden einjähriger Sämlinge bestehen.

37. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden? Werden durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt?

Bei der Regelung handelt es sich um einen weiteren gelungenen Kompromiss, der an den Reviergrenzen für mehr Frieden sorgen wird ohne effektive Bewegungsjagden auszuschließen.

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

38. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf formulierte Tatsache Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke zu erklären?

Freiflächenphotovoltaikanlagen haben heute oft so große Flächen (oft 30ha bis über 150ha), dass Sie nicht als befriedete Bezirke gelten sollten. Natürlich kann in Ihnen nicht normal gejagt werden, das kann über den Pachtpreis geregelt werden. Aber sie können Rückzugsgebiete für Niederwild werden, das auch der Hegepflicht unterliegt, es kann dort unproblematisch Fallenjagd betrieben werden und wenn es zu Problemen mit Schwarzwild kommt, kann jagdlich eingegriffen werden ohne dass hierfür ungeeignete Waffenrecht bemühen zu müssen. Hierdurch würde auch Verwaltungsaufwand eingespart.

39. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf benannte Mindestpachtdauer von 6 Jahren? Welche Argumente sprechen für und gegen längere Mindestpachtdauern von 9 Oder 12 Jahren?

Grundsätzlich herrscht in unserer Rechtsordnung Vertragsfreiheit. Längere Mindestpachtdauern müssen daher gute Gründe haben. Zur Erreichung des Ziels, die Wildbestände auch in Zeiten des Klimawandels an die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Landeskulturellen Verhältnisse anzupassen ist eine kürzere Mindestpachtzeit vorteilhaft. Sie kommt den Interessen der Verpächter entgegen, denn diese können sich so einfacher von Pächtern trennen, die nicht für angepasste Wildbestände sorgen. Die Mindestpachtdauer von 6 Jahren ist hier ein guter Kompromiss.

40. Wie würden Sie eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdgesetz bewerten? Welche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten würde die Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz im Umgang mit dem Wolf mit sich bringen?

Die Aufnahme des Wolfes, des Bibers aber auch des Goldschakals wäre ein positives Zeichen in die ländliche Bevölkerung, dass deren Sorgen wahrgenommen werden. Es wäre auch ein Vertrauensbeweis an die Jäger und würde begrüßt werden, auch wenn es kurzfristig keine Änderungen hinsichtlich der Bejagung des Wolfes haben würde.

41. Welche Möglichkeiten gibt es allgemein, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken?

Die Rechte der Eigentümer kleinerer Flächen innerhalb der Jagdgenossenschaften sind durch das Erfordernis von Kopf- und Flächenmehrheit bei Beschlüssen schon recht gut geregelt. Verbessert werden könnte die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften. Sie enthält bisher eine Vollmachtsbeschränkung, die es z.B. den Mitgliedern einer Forstbetriebsgemeinschaft unmöglich macht, sich einheitlich durch ihren Förster vertreten zu lassen. Diese Vollmachtsbeschränkung sollte aufgehoben werden.

a) Inwieweit sind diese Möglichkeiten im Gesetzentwurf enthalten?

b) Welche weiteren Aspekte in diesem Kontext sollten ins Jagdgesetz aufgenommen werden?

42. Wie bewerten Sie den derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlaut zum Schießnachweis? Verstößt diese Formulierung gegen Bundesrecht?

Außerhalb des Rechts der Jagdscheinerteilung besitzen die Länder vollständige Gesetzgebungskompetenz. Die Forderung eines Schießnachweises (allerdings ohne Leistungsnachweis!) wird als sachliches Gebot in den §22 des Gesetzes aufgenommen und berührt somit nicht das Recht auf Erteilung eines Jagdscheins. Insofern wird ein Konflikt mit dem Bundesrecht nicht gesehen.

Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

43. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf mit dem Sachverhalt der sogenannten 'Standortgerechten Baumarten' gearbeitet wird?

a) Was versteht man unter standortgerechten Baumarten?

In der Forstwissenschaft gelten Baumarten als standortgerecht, wenn sie an die klimatischen und standörtlichen Verhältnisse angepasst sind und damit dort ein gutes Gedeihen erwarten lassen.

b) Welche konkreten Vorteile bringt es die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen?

Eine enumerative Nennung Standortgerechter Baumarten ist in Zeiten des Klimawandels nicht zielführend. Es ist vielmehr richtig, hier eine sehr weite Definition zu nutzen und den Wald mit einer Vielzahl von standortgerechten Baumarten zu verjüngen, da nur so der Ungewissheit hinsichtlich des Klimawandels entgegengewirkt werden kann.

c) Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen?

Alternativ wäre es nur möglich, die Verjüngung jeglicher Waldbaumarten auf allen Standorten ohne Wildschutzmaßnahmen als Ziel zu postulieren, was begrüßt werden würde und zudem eine klarere und einfachere Regelung wäre.

44. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) beschränkt ist?

Das Verbot von Totschlagfallen erschwert die Niederwildhege unnötig und ist abzulehnen.